Schlichtungsstelle Energie e.V.

AZ: sse-53/24

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über einen Rückforderungsanspruch des Beschwerdeführers aus einem Gasliefervertrag.

Der Beschwerdeführer beantragte im August 2022 bei der Beschwerdegegnerin für eine Belieferung ab dem 01.10.2022 einen Sonderkundentarif. Die Auftragsbestätigung der Beschwerdegegnerin vom 18.08.2022 nennt eine Vertragslaufzeit von 12 Monaten und kündigt die Aufnahme der notwendigen Schritte für den Lieferantenwechsel an. Der Verbrauchspreis von 27,26 Ct/kWh und der Grundpreis von 187,98 EUR/Jahr sind als Bruttopreise inclusive 19% Mehrwertsteuer gekennzeichnet. Der Preis sollte für zwölf Monate fixiert sein. Die Bestätigung enthält hierzu unter „Tarifinformation" den Hinweis:

Die für dich maßgeblichen Preise (Brutto) kannst du deinen Auftragsdaten entnehmen. Der Gesamtpreis für deine Belieferung ergibt sich aus dem (verbrauchsabhängigen) Arbeitspreis, auch Verbrauchspreis genannt, und deinem Verbrauch in kWh sowie dem (verbrauchsunabhängigen) Grundpreis.
Auf den jeweiligen Arbeits- und Grundpreis gewähren wir dir für die vereinbarte Mindestlaufzeit eine Preisgarantie, die 12 bzw. 24 Monate beträgt. Die Preisgarantie umfasst bei Strom und Erdgas die Kosten für Energiebeschaffung und Vertrieb, das an den Netzbetreiber abzuführende Netzentgelt zzgl. Konzessionsabgaben sowie Kosten für Messstellenbetrieb und Messung (soweit uns diese Kosten vom Netzbetreiber in Rechnung gestellt werden; die Kosten für Messung betreffen nur Erdgas). Ausgenommen davon sind bei Strom (...). Bei Erdgas im Preis bereits inbegriffen ist die ab dem 01.01.2021 gültige CO2-Steuer, welche 0,5461 ct/kWh beträgt. Bei Erdgas ist die Erdgassteuer (0,55 ct/kWh*) von der Preisgarantie ausgenommen. Bei Strom und Erdgas jeweils von der Preisgarantie ausgenommen sind zudem die Umsatzsteuer sowie etwaige nach Vertragsschluss hinzukommende Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen.
*Stand 08.04.2022

Nach Ziff. 1 der Allgemeinen Lieferbedingungen (AGB) der Beschwerdegegnerin kommt der Vertrag durch Bestätigung der Beschwerdegegnerin in Textform unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns zustande. Die AGB enthalten in Ziff. 7 umfangreiche Regelungen zum Thema „Entgelt / Zukünftige Steuern, Abgaben und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen / Preisanpassung nach billigem Ermessen", von deren Wiedergabe hier aus den nachfolgend zu erörternden Gründen abgesehen wird.

Die Belieferung begann am 01.10.2022; das Vertragsverhältnis endete mit Ablauf des 30.09.2023. Die Beschwerdegegnerin übermittelte dem Beschwerdeführer am 13.11.2023 die Verbrauchsabrechnung für den Zeitraum vom 01.10.2022 bis 30.09.2023, in der sie einen Bruttopreis von 30,93 Ct/kWh zugrunde legte und Vorauszahlungen von 3.051,00 EUR berücksichtigte. Unter Berücksichtigung der Dezemberhilfe und einer Entlastung in Höhe von 368,54 EUR und 1.289,87 sowie einer offenen Forderung von 183,00 EUR ergab sich eine Nachzahlung von 182,85 EUR. Der Beschwerdeführer wandte sich gegen den Arbeitspreis, welcher sich wegen der Reduzierung der Mehrwertsteuer nicht erhöht, sondern auf 24,51 EUR reduziert habe. Ferner trat er dem in der Entlastungsberechnung prognosti-

zierten Jahresverbrauch von 14.602,00 kWh entgegen, der nicht im Ansatz mit seinen tatsächlichen Verbrauchskosten von rund 20.000 kWh korrespondiere.

Mit dem Schlichtungsantrag vom 02.01.2024 hat der Beschwerdeführer entsprechende Korrekturen der Abrechnung begehrt.

Die zum Schlichtungsverfahren hinzugezogene Netzbetreiberin hat mitgeteilt, die übermittelte Jahresverbrauchsprognose habe für September 2022 19.469,195 kWh betragen und sei der Beschwerdegegnerin am 15.03.2023 übermittelt worden.

Die Beschwerdegegnerin kam dem Anliegen des Verbrauchers im Laufe des Verfahrens insoweit nach, als sie zunächst den Arbeitspreis in der korrigierten Abrechnung vom 22.02.2024 auf 25,22 Ct/brutto reduzierte und sodann mit der weiteren Rechnungskorrektur vom 18.11.2024 den Referenzverbrauch auf 19.469 kWh erhöhte, so dass sich eine monatliche Entlastung von 171,58 EUR ergab. Die aus den beiden Korrekturabrechnungen ersichtlichen Guthaben in Höhe von 171,26 EUR und 402,57 EUR hat die Beschwerdegegnerin unstreitig an den Beschwerdeführer ausgezahlt.

Der Beschwerdeführer wendet ein, eine Erhöhung des Verbrauchspreises wegen staatlicher Umlagen sei nicht vereinbart worden. Im Vertragszeitraum habe er an die Beschwerdegegnerin insgesamt 2.868,00 EUR gezahlt. Der für März 2023 gutgeschriebene Betrag von 183,00 EUR liege unter der Entlastung von 2 x 171,58 EUR, die die Beschwerdegegnerin für Januar und Februar 2023 schulde.

Der Beschwerdeführer begehrt die korrekte Abrechnung auf der Grundlage der ursprünglichen Vereinbarungen und eine Auszahlung restlicher Entlastungsbeträge.

Die Beschwerdegegnerin tritt dem entgegen.

Mit der Einführung der Senkung der Mehrwertsteuer auf 7 % ab dem 01.10.2022 habe sich der Arbeitspreis auf 25,2241 St/kWh und der Grundpreis auf 169,02 EUR/Jahr ermäßigt. Der angepasste Arbeitspreis enthalte die am 01.10.2022 eingeführten Umlagen (Gasspeicherumlage, Bilanzierungsumlage und Konvertierungsumlage). Die Entlastungsbeträge habe sie ab dem 01.03.2023 auf der Rechnung ausgewiesen; die Entlastung für Januar/Februar seit mit dem Abschlag für März verrechnet und der Restbetrag in der Rechnung verrechnet worden.

II.

Die Beteiligten sollten sich dahin einigen, dass der Beschwerdeführer einen weiteren Betrag in Höhe von 104,81 EUR erstattet erhält.

Dieser Vorschlag beruht auf den nachfolgenden Erwägungen:

1. Die Schlichtungsangelegenheit hat sich insoweit erledigt, als die Beschwerdegegnerin die Entlastungsberechnung nach Maßgabe des von der Netzbetreiberin mitgeteilten prognostizierten Verbrauchs angepasst hat. Der Beschwerdeführer hat gegen die Höhe des Referenzwerts keine Einwendungen mehr erhoben, nachdem die Beschwerdegegnerin in der Abrechnung vom 18.11.2024 von einem Prognosewert von 19.469 kWh ausgegangen ist. Dieser Wert entspricht dem von der Netzbetreiberin genannten Wert und liegt im Rahmen dessen, was der Beschwerdeführer selbst veranschlagt hat.

2. Ferner hat die Beschwerdegegnerin zuletzt nur noch einen Verbrauchspreis von 25,22 Ct (brutto) berechnet. Dieser enthält den Arbeitspreis von 24,51 Ct/kWh, der sich nach der Mehrwertsteuerabsenkung auf 7% ergab. Hinzu rechnet die Beschwerdegegnerin die zum 01.10.2022 neu hinzugetretenen Umlagen. Damit sind ihrer Darstellung zufolge die Gasspeicherumlage und die SLP-Bilanzierungsumlage gemeint, die auf S. 6 der Rechnung vom 18.11.2024 als in den Energiekosten enthalten ausgewiesen werden, ferner die Konvertierungsumlage, die unter den Energiekosten nicht genannt ist. Dass die SLP-Bilanzierungsumlage ab Oktober 2022 auf 5,70 EUR/MWh (0,57 Ct/kWh) festgelegt wird, hat das zum Marktgebietsverantwortlichen im deutschen Gasmarkt berufene Unternehmen am 18.08.2022 veröffentlicht. Die ab 01.10.2022 geltende Gasspeicherumlage nach § 35a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) hat die Bundesnetzagentur am 29.07.2022 dem Grunde nach genehmigt. Am 18.08.2022 wurde veröffentlicht, dass die Umlage per 01.10.2022 auf 0,59 EUR/MWh) (0,059 Ct/kWh) festgesetzt wurde, die Konvertierungsumlage auf 0,38 EUR/MWh (0,038 Ct/kWh). Erhöht man den Betrag von 24,51 Ct/kWh um die Summe dieser Umlagen (0,667 Ct/kWh netto), so ergeben sich ca. 25,18 Ct/kWh, was sich - jedenfalls annähernd - mit dem in der letzten Korrekturrechnung vom 18.11.2024 angesetzten Arbeitspreis deckt.

   Die Beschwerdegegnerin war indessen nach hiesiger Beurteilung, die vom Ergebnis eines etwaigen gerichtlichen Verfahrens abweichen kann, in der hier zu beurteilenden Konstellation nicht berechtigt, den am 18.08.2022 bestätigten Netto-Arbeitspreis, der sich auf 22,91 Ct/kWh belief, ohne weiteres um die zum 01.10.2022 in Kraft getretenen Umlagen zu erhöhen.

   Auf die umfangreichen Regelungen, mit denen die Beschwerdegegnerin in Ziff. 7 ihrer AGB bestimmt hat, dass bestimmte neu eingeführte, sinkende oder entfallende staatlich veranlasste Umlagen die Höhe des Endpreises unmittelbar beeinflussen sollen, kommt es in diesem Zusammenhang nicht an. Denn Ziff. 7 der AGB bezieht sich nicht auf einen mit einer Preisgarantie versehenen Preis. Insoweit gelten allein und vorrangig, die unter „Tarifinformation" in der Auftragsbestätigung enthaltenen Regelungen. Danach bleiben für die Dauer der vereinbarten Mindestlaufzeit die Kostenbestandteile Energiebeschaffung, Vertrieb, Netzentgelte, Konzessionsabgaben und die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung unangetastet, desgleichen der auf die CO2-Steuer entfallende Anteil. Neben der Erdgassteuer und der Umsatzsteuer sind „etwaige nach Vertragsschluss hinzukommende" Steuern, Abgaben, Um-

lagen oder sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen von der Preisgarantie ausgenommen. Werden nur bestimmte Preisbestandteile garantiert, während zukünftig neu eingeführte, sinkende oder entfallend staatlich veranlasste Umlagen die Höhe des Endpreises unmittelbar beeinflussen sollen, so handelt es sich um ein sogenanntes teilsepariertes Preissystem. Der vorformulierte Zusatz ist also offenbar so gemeint, dass neu hinzutretende Kostenbestandteile unmittelbar weitergegeben werden dürfen.

Grundsätzlich dürfte es auch im Rahmen von Verträgen mit Verbrauchern möglich sein, teilseparierten Preissysteme zu vereinbaren, wenn die Regelungen hinreichend bestimmt und transparent sind (vgl. OLG Düsseldorf, Urteil vom 30.10.2018 – 20 U 29/18). In diesem Zusammenhang bleibt es indessen bei der im Moderationsverfahren vertretenen Auffassung, dass die Beschwerdegegnerin in Anwendung der sogenannten Unklarheitenregel (§ 305c Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) hier an einer Weitergabe der Umlagen gehindert ist. Wer Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet, ist gehalten, Rechte und Pflichten möglichst klar und durchschaubar darzustellen sowie wirtschaftliche Nachteile und Belastungen so weit erkennen zu lassen, wie dies nach den Umständen gefordert werden kann. § 41 Abs. 1 S. 1 EnWG konkretisiert das dahingehend, dass Verträge gemessen an den Erwartungen und Erkenntnismöglichkeiten eines durchschnittlichen Vertragspartners „einfach und verständlich" sein müssen (OLG Düsseldorf, a.a.O.). Dem genügt die formularmäßige Regelung nicht. Anders als bei der unmittelbar vorangehenden Darstellung der Zusammensetzung des Preises für Strom sind bei Erdgas schon nur die Erdgassteuer Stand (08.04.2022) und die Umsatzsteuer konkret benannt. Jenseits dieser Positionen ist pauschal von etwaigen nach Vertragsschluss neu hinzukommenden Steuern, Abgaben, Umlagen oder sonstigen hoheitlich auferlegten Belastungen die Rede.

Ein Verbraucher kann in diesem Zusammenhang nicht erkennen, dass und welche konkreten Preiskomponenten gegebenenfalls hinzukommen.

Wenn es eingangs der Tarifinformation heißt, der Gesamtpreis für die Belieferung setze sich aus dem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis, dem Verbrauch in kWh und dem Grundpreis zustande, so bleibt dem Verbraucher verborgen, dass sich der als Vertragsbestandteil bestätigte Verbrauch um weitere Kosten erhöhen kann. Vielmehr erweckt die Information den Eindruck, als lasse sich der Gesamtpreis durch eine einfache Rechenoperation bestimmen. Schließlich wird auch nicht deutlich, ab wann ein „Hinzukommen nach Vertragsschluss" vorliegt: Kommt der Vertrag, wie sich aus Ziff. 1 der Allgemeinen Lieferbedingungen ergibt, erst durch Bestätigung unter Angabe des voraussichtlichen Lieferbeginns an dem in der Vertragsbestätigung genannten Tag des Vertragsschlusses zustande, so können allenfalls die nach diesem Stichtag neu hinzutretenden Umlagen gemeint sein, weil diese noch nicht in den garantierten Preis einkalkuliert werden konnten. Die Höhe der schon seit längerer Zeit existierenden Bilanzierungsumlage war allerdings ab dem 18.08.2022, dem Datum der Auftragsbestätigung bekannt. An diesem Tag wurde auch die Höhe der bereits am 29.07.2022 genehmigten Gasspeicherumlage und die der Konvertierungsumlage veröffentlicht. Wenn die

Beschwerdegegnerin in der Auftragsbestätigung trotz dieser im Raum stehenden Änderungen keinen Zuschlag und keinen Vorbehalt aufnimmt und auch keine an den tatsächlichen Preis anpasste Vertragsbestätigung mehr erteilt, muss zugunsten des Beschwerdeführers davon ausgegangen werden, dass es nach dessen Erkenntnismöglichkeiten bei dem garantierten Preis sein Bewenden haben würde. Einfach und verständlich ist die Regelung jedenfalls nicht.

Es bleibt dabei, dass die Beteiligten eine gütliche Einigung in Erwägung ziehen sollten. Im Abrechnungszeitraum wären bei einem Bruttopreis von 24,51 Ct/kWh Verbrauchskosten in Höhe von 3.893,41 EUR angefallen (0,2451 x 15.885 kWh), ferner ein Grundpreis von 169,02 EUR. Das sind 4.062,43 EUR. Abzuziehen sind die Zahlungen des Beschwerdeführers. Sie betragen nach dessen Angaben 2.868,00 EUR. Das entspricht der Aufstellung in der Abrechnung vom 18.11.2024, lässt man den auf den März verrechneten Entlastungsbetrag außer Betracht. Bei dem o.g. Arbeitspreis ergibt sich eine monatliche Entlastung von 162,37. Eine Absenkung des Verbrauchspreises geht zwangsläufig mit einer Minderung der Entlastung einher. Das betrifft die Entlastung nach dem Erdgas-Wärme-Preisbremsengesetz (EWPBG) wie auch die sogenannte Dezemberhilfe nach dem Erdgas-Wärme-Soforthilfegesetz (EWSG).

Die Entlastung für das Jahr 2023 berechnet sich wie folgt:

JVP	AP (brutto) ct/kWh
19469	24,51
Entlastungskontingent EVU	Differenzbetrag ct/kWh
15575	12,51
Entlastungsbetrag/Jahr EVU	
1.948,46	
Entlastungsbetrag/Monat EVU	
162,37	

Bezogen auf 9 Monate ergeben sich als Entlastungsbetrag 1.461,33 EUR. Ferner ist die Soforthilfe in Abzug zu bringen. Sie beträgt, legt man den Arbeitspreis von 24,51 Ct/kWh zugrunde, nicht 423,33 EUR, sondern 411,73 EUR, wie sich aus nachfolgender Berechnung ergibt.

JVP	AP ct/kWh (brutto) Dezember 2022
19469	24,5100
1/12 JVP	GP (brutto) Dezember 2022 EUR
1622	14,08
Differenz 1/12 Kontingent	
-1622	
Entlastung	
411,73	

Damit errechnet sich ein Guthaben von 678,64 EUR (4.062,42 ./. 2.868,00 ./. 411,73 ./. 1.461,33). Erhalten hat der Beschwerdeführer seinen eigenen Angaben zufolge 573,83 EUR. Es verbleibt also zu seinen Gunsten eine Restforderung von 104,81 EUR. Diesen Betrag sollte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer im Sinne des Schlichtungsgedankens erstatten. Dabei mag auch berücksichtigt werden, dass es hier zweier Korrekturrechnungen bedurfte, um zumindest den wirtschaftlich gewichtigen Kern der Streitpunkte auszuräumen und dass bisher höchstrichterlich nicht geklärt ist, ob die Regelungen der Beschwerdegegnerin den Anforderungen an eine hinreichend bestimmte und transparente Preisvereinbarung genügen. Die Risiken einer Rechtsverfolgung, die die Beschwerdegegnerin bei einer Durchsetzung ihrer Position einginge, überwiegen nach hiesiger Beurteilung diejenigen des Beschwerdeführers deutlich.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Die Beschwerdegegnerin verpflichtet sich, binnen zwei Wochen nach beiderseitigem Anerkenntnis dieser Empfehlung an den Beschwerdeführer einen weiteren Betrag in Höhe von 104,81 EUR auszuzahlen. Damit sind sämtliche Ansprüche des Beschwerdeführers aus dem beendeten Lieferverhältnis abgegolten.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 1 der Kostenordnung (KostO) für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen. Die Netzbetreiberin war zwar bei Einleitung des Verfahrens über den Konflikt informiert, wie sich aus ihrer E-Mail an den Beschwerdeführer vom 04.12.2023 ergibt. Bei einer verursachungsgerechten Verteilung (vgl. § 2 Satz 2 KostO) war sie aber in Anwendung billigen Ermessens hier nicht an der Fallpauschale zu beteiligen, da sie der Beschwerdegegnerin bereits im März 2023 den zutreffenden Prognosewert übermittelt hatte.

Berlin, den 2. April 2025

Jürgen Kipp
Ombudsmann